



BERATUNGSUNTERLAGE

**zu Top 7:
Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003
⇒ Zweite Anhörung der Träger Öffentlicher Belange**

a) SACHVERHALT

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist mit einer Fläche von 2.137 km² eine von insgesamt 12 Planungsregionen in Baden-Württemberg. Der Regionalverband liegt zentral im Oberrheingebiet und umfasst die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden sowie die Landkreise Karlsruhe und Rastatt. Der Naturraum ist geprägt durch eine große Landschaftsvielfalt von der Rheinebene an der Westgrenze des Planungsgebiets über die Hügellandschaft des Kraichgaus bis in den Nördlichen Schwarzwald mit Höhenlagen teilweise über 1.000 m.

Die Siedlungsbereiche konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Rheingraben und die darin einmündenden Flusstäler. In der Region Mittlerer Oberrhein leben über eine Million Menschen.

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Entwicklung der Region zu steuern. Sie konkretisiert, unter dem Dach der staatlichen Raumordnung, die fachliche Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Die Regionalplanung, bei welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt werden, erzeugt damit Planungssicherheit für die Gemeinden und Fachplanungsträger.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Oberste Raumordnungsbehörde ist zuständig für die Erstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Der Landesentwicklungsplan stellt ein integriertes Gesamtkonzept für die längerfristige räumliche Ordnung und Entwicklung von Baden-Württemberg dar. Der rechtsverbindliche LEP aus dem Jahr 2002 ist der rahmensetzende Gesamtplan, an dem sich insbesondere die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung sowie Bauleitplanung der Kommunen und fachliche Einzelplanungen orientieren müssen.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 29.04.2024</p>  <p>..... Oliver Dietrich Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 29.04.2024</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Daniel Retsch Bürgermeister genehmigt- abgelehnt am</p>
--	--	--

Der aktuelle Regionalplan aus dem Jahre 2003 bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region Mittlerer Oberrhein. Als Ziele des Regionalplanes werden definiert:

- a) Förderung der Region zur Eignung als Wirtschaftsraum, Wissenschaftsstandort und als Erholungsland; weiterhin regelt er die räumliche Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur, der gewerblichen Wirtschaft, Landschaft und Infrastruktur.
- b) Es werden Ziele und Grundsätze entsprechend des Landesentwicklungsplanes zur Entwicklung zentraler Orte, Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Bauflächenbedarf und Siedlungserweiterungsflächen, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.
- c) Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend werden Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche für verschiedene Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen.

Der derzeit gültige Regionalplan Mittlerer Oberrhein trat im Jahr 2003 in Kraft. Seine planerischen Grundlagen datieren somit in wesentlichen Teilen aus dem Ende der 1990er Jahre. Die „Flughöhe“ der Regionalplanung zwischen Landesentwicklungsplan und kommunaler Bauleitplanung bedingt einen vergleichsweise groben Arbeitsmaßstab 1:50.000. Ein Regionalplan hat einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren. Auch wenn für einzelne Teilbereiche im Laufe der Jahre verschiedene Teilfortschreibungen erfolgt sind so steht nunmehr die grundsätzliche Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003 an.

Die erste Anhörung erfolgte im Jahr 2021 und wurde in der Sitzung vom 20.05.2021 im Gremium beraten.

Aus den umfangreichen Unterlagen ergeben sich zu diesen Themenbereichen Fragestellung:

Themenbereich „Regionale Siedlungsstruktur“

Nach den Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region soll die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. Sie soll der Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ folgen und Zukunftsoptionen für künftige Generationen offenhalten. Die Lage neuer Bauflächen soll so gewählt werden, dass eine bestmögliche Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen mit ihren Versorgungseinrichtungen und zum Schienennahverkehr erreicht wird.

Einer fortwährenden Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt und vorhandene siedlungsstrukturelle Eingriffe sollen zurückgeführt werden. Der demografische Wandel führt zu einer Veränderung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sowie veränderten Anforderungen an die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

In den Randzonen um den Verdichtungsraum (Anlage 1 Strukturkarte) soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Verdichtungsraum wie auch im angrenzenden ländlichen Raum die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstätten fortgesetzt werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden (Durch das Murgtal führt über das Mittelzentrum Gaggenau – Gernsbach eine Entwicklungsachse nach dem Landesentwicklungsplan 2002 in Richtung Forbach als Kleinzentrum.) sowie eine gute Infrastrukturausstattung ausweisen.

Die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten soll sich auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentrieren. Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen sind die in der Strukturkarte dargestellt.

In Siedlungsbereichen nach der entsprechenden Darstellung in der Raumnutzungskarte ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung neuer Wohn- und Arbeitsstätten für den aus der Eigenentwicklung und den aus Wanderungsgewinnen sich ergebenden Bedarf vorzusehen. In den Gemeinden, Stadt- und Ortsteilen, welche nicht als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind, sind bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne zu berücksichtigen. Die Ausweisung von Bauflächen ist dann an dem aus der Eigenentwicklung resultierenden inneren Bedarf auszurichten.

Einschätzung der Verwaltung

Nach den vorliegenden Unterlagen ist Weisenbach weder in der Entwicklungsachse des Murgtales (Rastatt – Kuppenheim – Gaggenau / Gernsbach – Forbach – Freudenstadt) benannt noch als Siedlungsbereich in der entsprechenden Kartierung dargestellt. Insoweit dürfen bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden, was für Weisenbach im Vergleich zu den Nachbarorten einen Nachteil darstellt.

Bereits in Rahmen der ersten Anhörung hat die Gemeinde Weisenbach Bedenken gegenüber in der Nichtausweisung als Siedlungsbereich und den sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile bei zukünftigen Ausweisung von Bauland geltend gemacht.

Der Regionalplan hat hierzu wie folgt Stellung bezogen:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen ermöglicht eine flächen- und ressourceneffiziente Siedlungs- und Verkehrsentwicklung: Erst durch Bündelung von Funktionen (auch der des Wohnens) werden Infrastrukturen optimal ausgenutzt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt größerer zusammenhängender Freiräume.

Weiterhin ist dies auch Grundlage für einen leistungsfähigen ÖPNV und damit für die Mobilitätswende. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglicht werden, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und organisch weiterzuentwickeln.

Dabei soll sich der Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf (z.B. Erweiterung ortsansässiger Betriebe) ergeben. Ein darüberhinausgehender Bedarf auf Grundlage von Wanderungsgewinnen und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen in Gemeinden mit Eigenentwicklung würde hingegen zu einer ungesteuerten Siedlungstätigkeit führen, bei der es zu einer verstärkten Zersiedlung durch große Baugebiete sowie neue Straßen und zu einer Verzerrung der Einzugsgebiete von infrastrukturellen Einrichtungen kommen würde.

Die spezifischen Qualitäten von Gemeinden mit Eigenentwicklung wie dörflich geprägte Strukturen, attraktive Landschaftsbilder, Erholungs- und ggf. Tourismusfunktion würden unter solchen Rahmenbedingungen zudem erheblich beeinträchtigt werden. Der interkommunale Wettbewerb darf nicht auf die Frage der Anrechnung von Wanderungsgewinnen reduziert werden. Vielmehr können Gemeinden mit Eigenentwicklung durch die oben erwähnten Qualitäten profitieren. In den bestehenden baulichen Strukturen von Gemeinden mit Eigenentwicklung ergeben sich zudem ausreichende Möglichkeiten für Wohnraum und Arbeitsplätze auch für von auswärts zuwandernde Personen.

Aufgrund der naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten ist in der Gemeinde Weisenbach eine verstärkte und schwerpunktmäßige Siedlungstätigkeit schwierig. Die in Weisenbach vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung berücksichtigen die naturräumlichen Gegebenheiten und können im Rahmen der Eigenentwicklung umgesetzt werden.

Themenbereich „Regionale Freiraumstruktur“

In der entsprechenden Kartierung (Anlage 2 Ausschnitt 11b_Raumnutzungskarte) zur Fortschreibung des Regionalplanes sind als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungsflächen lediglich der auch im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bereich „Birket II“ sowie Flächen auf dem ehemaligen Holtzmann-Gelände „Untere und Obere Schlechttau“ ausgewiesen. Aufgrund der großen Maßstäblichkeit erfolgt dies im Regionalplan allerdings nicht parzellenscharf. Aus der Kartierung ergibt sich weiterhin hinsichtlich der Freiraumstruktur die geplante Ausweisung als Grünzäsur (grüne senkrechte Striche) sowie Gebiete für Kaltluftabfluss (blaue Punkte). Sowohl mit den Bereichen Grünzäsur als auch mit den Gebieten für Kaltluftabfluss werden Bereiche bis an die bestehenden Wohnflächen ausgewiesen. Mit dem Gebiet für Kaltluftabfluss werden sogar der mögliche Entwicklungsbereich „Birket II“ und die Flächen auf dem Holtzmann-Gelände überlagert. Nach den Aussagen im Regionalplan sind Kaltluftabflussgebiete, Gebiete, die eine thermisch ausgleichende Wirkung für Siedlungsgebiete haben.

In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen, die den Kaltluftabfluss erheblich beeinträchtigen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen Standortalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Kaltluftströme geprüft werden. Bei der Ausweisung gewerblicher Flächen und in den Auswirkungen vergleichbarer Sonderbauflächen bzw. entsprechender Baugebiete innerhalb der Vorranggebiete für Kaltluftabfluss kommt der Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umweltauswirkungen besondere Bedeutung zu.

Einschätzung der Verwaltung

Die Ausweisung als Grünzäsur bis unmittelbar an die bereits bestehenden Wohnbauflächen, aber insbesondere die Ausweisung von Gebieten für den Kaltluftabfluss ebenfalls bis an die bestehenden Wohnbauflächen und sogar innerhalb der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen „Birket II“ sowie „Untere und Obere Schlechttau“ kann, auch wenn eine Bebauung nicht zwingend ausgeschlossen ist, die Umsetzung dieser Gebiete erheblich erschweren.

Aus diesem Grund spricht sich die Verwaltung gegen die Ausweisung von Grünzäsuren bis unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen und Gebiet für Kaltluftabfluss ebenfalls bis unmittelbar an die Siedlungsflächen bzw. sogar über die bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen aus.

Bereits in Rahmen der ersten Anhörung hat die Gemeinde Weisenbach Bedenken gegenüber der Überlagerung von im FNP ausgewiesenen Flächen mit Grünzäsur und Gebiet für Kaltluftabfluss geltend gemacht.

Der Regionalplan hat hierzu wie folgt Stellung bezogen:

In Gebieten für Kaltluftabfluss ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen. Es soll lediglich darauf geachtet werden, dass die Kaltluftabflüsse nicht beeinträchtigt werden. Grünzäsuren werden festgelegt, um die wenigen verbleibenden Freiräume, die das Siedlungsband im Murgtal gliedern, erhalten bleiben. Mit den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen trägt der Entwurf des Regionalplans der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung indem er räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung freihält.

Die Planunterlagen können unter

<https://www.regionkarlsruhe.de/regionalplan/regionalplan-2022>

eingesehen werden.

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

Die entsprechenden Erläuterungen zur Fortschreibung des Regionalplanes werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Verwaltung, dass der Gemeinde ein Bedarf an Bauflächen auch aufgrund erfolgter Wanderungsgewinne zugestimmt werden sollte, um die örtliche Infrastruktur zu stärken. Hierzu gehört bei aller Anerkennung der oftmals hochsensiblen Freiraumstruktur eine maßvolle Freihaltung von Flächen rund um die bereits bestehenden Siedlungsflächen und den bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen von Beschränkungen durch die Ausweisung von Grünzäsuren und Gebieten für den Kaltluftabfluss.

Die Verwaltung wird daher im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Weisenbach als Träger öffentlicher Belange damit beauftragt, die erkannten Problemstellungen zu beschreiben und auf eine Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zu drängen.

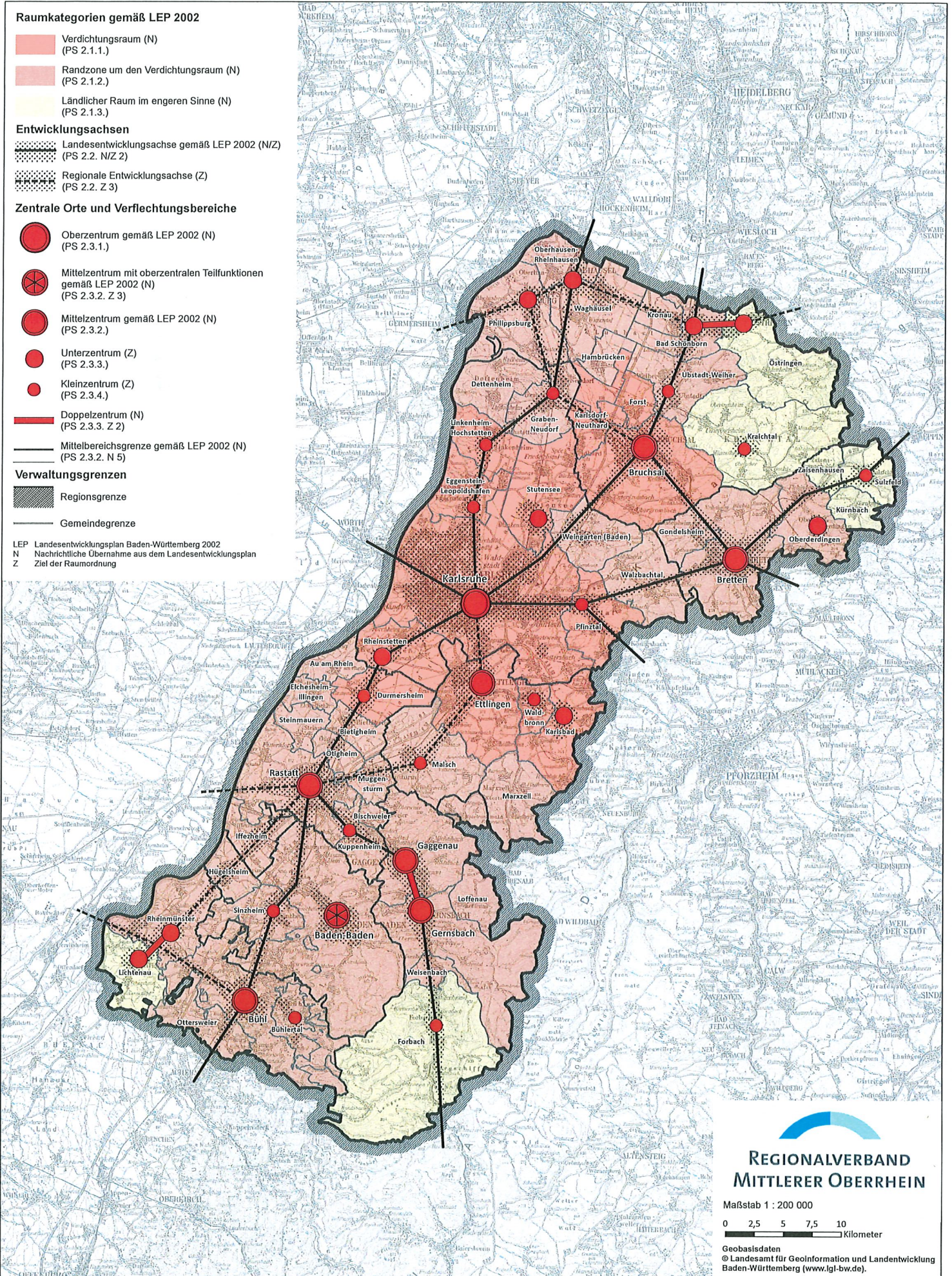
Anlagen:

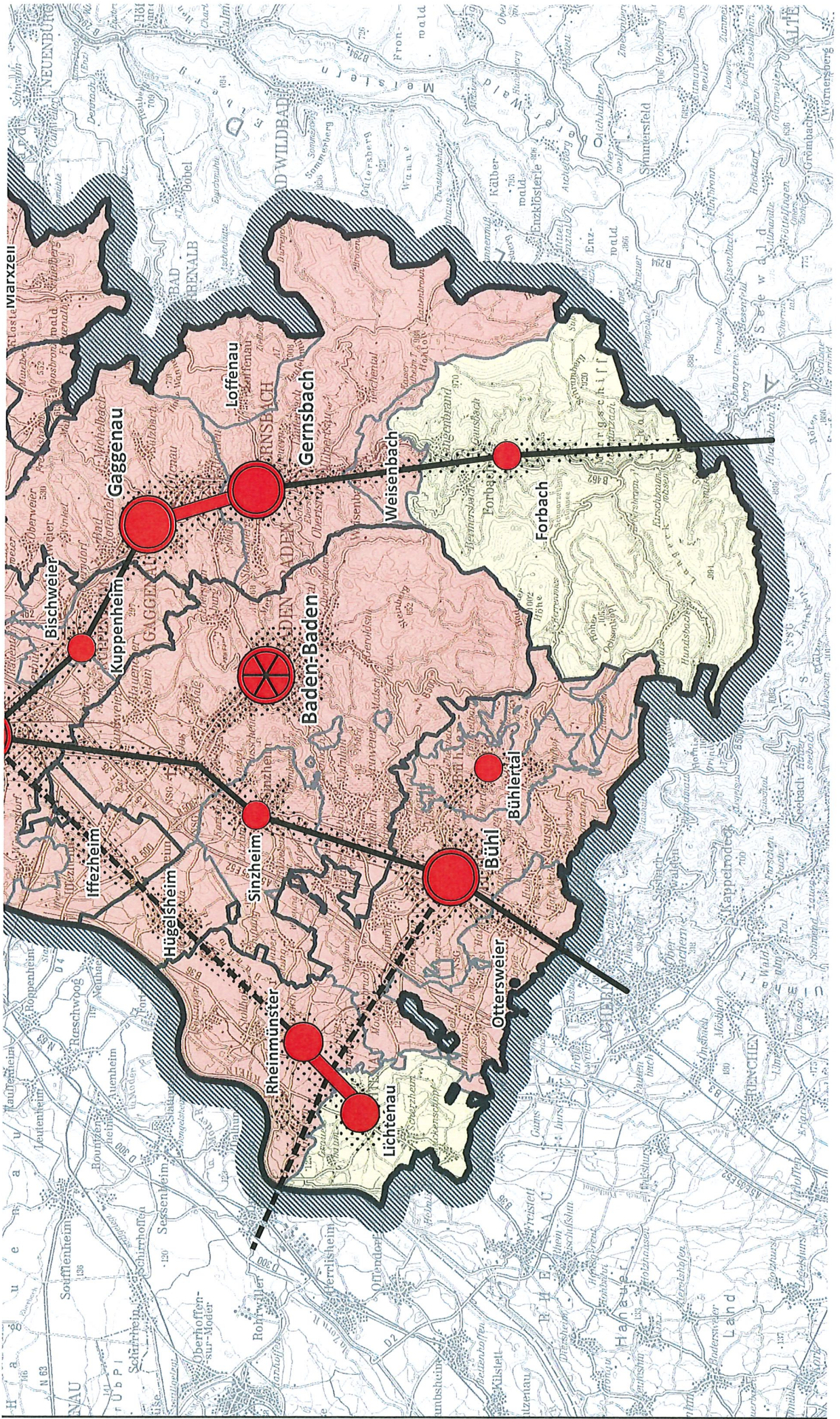
Anlage 1: Strukturkarte

Anlage 2: Ausschnitt 11b_Raumnutzungskarte

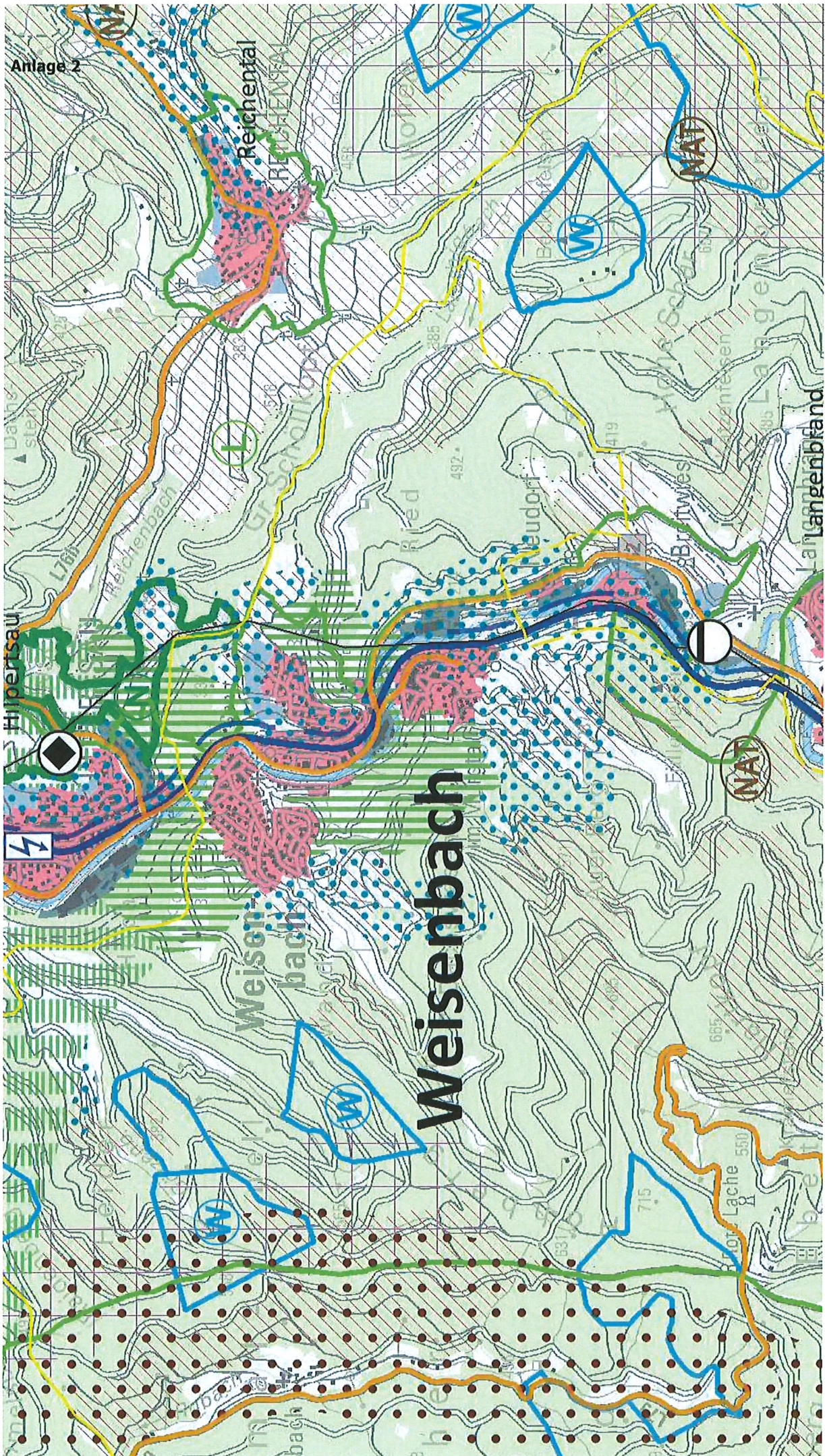
Anlage 3: Auszug Synopse Seite 138 bis 141

Anlage 4: Auszug Synopse Seite 648 bis 649





Anlage 2



Weisenbach

Langenbifand

LEGENDE

SIEDLUNGSSTRUKTUR

W	Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindefall (VRG) (Planatz 2.4.1)
W	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Planatz 2.4.2)
W	Entwicklungsprofil für die Region besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Planatz 2.4.2)
W	Interpolierte Lage (VRG) (Planatz 2.4.4 (6))
W	Ergänzungsstandort (VBG) (Planatz 2.4.4 (6))
W	Vorranggebiet Einrichtungsaufbaus (Planatz 2.4.4 (7))
W	Städtefeld (überwiegend Vöcher-/Mischcharakter), Bestand (N) (technische Darstellung aus dem ATKS UGL BW - Aachen, ASOK PNP RP 04)
W	Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand (N) (technische Darstellung aus dem ATKS UGL BW - Aachen, ASOK PNP RP 04)
W	Vorhalbsgebiet für Siedlungsentwicklung (Planatz 2.4.3 (7))
W	Sonderfläche (Bund) (N)

FREIRAUMSTRUKTUR

W	Regionaler Güterzug (VRG) (Planatz 3.1.1)
W	Grünzsaar (VRG) (Planatz 3.1.2)
W	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Planatz 3.2.1)
W	Vorranggebiet für Landwirtschaft (Planatz 3.2.2)
W	Vorranggebiet für Erholung (Planatz 3.2.3)
W	Vorhalbsgebiet für Kaltluftfluss (Planatz 3.2.4)
W	Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Planatz 3.1 (1))

A	Zonenbeziehung für das Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen
W	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Planatz 3.4 (1))
W	Vorhalbsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Planatz 3.4 (5))
W	Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen (Planatz 3.5.2)
W	Vorhalbsgebiet für den Abbau von Rohstoffen (Planatz 3.5.1 und 3.5.2)
W	Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Planatz 3.5.3 und 3.5.3)
W	Vorhalbsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Planatz 3.5.2)
W	Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASC) (Planatz 3.5.1)

W	Konzession Rohstoffe (N) (Planatz 3.5.1)
W	Landschutzgebiet (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Naturschutzgebiet (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Naturpark (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Nationalpark (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Wald (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Wald (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Gewässer (N) (technische Darstellung aus dem ATKS UGL BW)

W	NATURA 2000-Gebiet (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Wasserschutzgebiet (N) (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)
W	Fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (N) (technische Darstellung aus ATKS)

Wald (N)
 (technische Darstellung aus dem RIPS Fachplan der LUBW)

Gewässer (N)
 (technische Darstellung aus dem ATKS UGL BW)

INFRASTRUKTUR

Bestand Planung/Neubau

W	Straße für den kontinentalen Verkehr (N) (Planatz 4.1.2 (1) Bestand, Planatz 4.1.2 (2) Planung)
W	Straße für den vrschäftigen Verkehr (N) (Planatz 4.1.1) Bestand, Planatz 4.1.2 (2) Planung)
W	Straße für den überregionalen Verkehr (N) (Planatz 4.1.2 (1) Bestand, Planatz 4.1.2 (2) Planung)
W	Straße für den regionalen Verkehr (N) (Planatz 4.1.2 (1) Bestand, Planatz 4.1.2 (2) Planung)
W	Ausbau von Straßen (N) (Planatz 4.1.2 (3))
W	Freihalletrasse für den Neubau einer Straße (VRG) (Planatz 4.1.2 (3))
W	Schiensncke für den kontinentalen und großräumigen Verkehr (N) (Planatz 4.1.1) Bestand, Planatz 4.1.3 (2) Planung)
W	Schiensncke für den überregionalen und regionalen Verkehr (N) (Planatz 4.1.1) Bestand, Planatz 4.1.3 (2) Planung)
W	Ausbau von Schiensencken (N) (Planatz 4.1.3 (2))
W	Feinhaltebau für den Neubau einer Schiensencke (VRG) (Planatz 4.1.3 (3))
W	Radschnelverbindung (N) (Planatz 4.1.6 (2))
W	Freihalletrasse für den Neubau einer Radschnelverbindung (VRG) (Planatz 4.1.6 (3))
W	Standort für kombinierten Verkehr (Güterverteilzentrum) (VRG) (Planatz 4.1.4 (1))
W	Standort für kombinierten Verkehr (Güterverteilzentrum) (N) (Planatz 4.1.4 (1))
W	Wassersnckschlussstelle (N) (Planatz 4.1.2)
W	Elektrifizierung (N) (Planatz 4.1.3 (1))
W	Behof-Haltepunkt (N) (Planatz 4.1.3 (1))
M	Messe (N)
W	Hafen (N) (Planatz 4.1.4 (1))
W	Flughafen (Z) (Planatz 4.1.5 (1))
W	Sonderlandeplatz (Z) (Planatz 4.1.5 (2))
W	Segelflughafen (Z) (Planatz 4.1.5 (2))
W	Umspannwerk (N)
W	Anlage der Energieversorgung (N)
W	Hochspannungsföhleitung > 110kV (N) (Planatz 4.2.2 (1))
W	Gü-Produktentleitung (N) (Planatz 4.2.2 (1))
W	Ferngasleitung (N) (Planatz 4.2.2 (1))
W	Deponie (N)
W	Abfallbehandlungsanlage (N)
W	Abfallverbrennungsanlage (N)
W	Kürranlage >= 100.000 EWG (N)

VERWALTUNGSGRENZEN

W	Regionsgrenze
W	Vorranggebiet
W	Ausschlussgebiet
W	Nachrichtliche Übernahme

Anmerkung: Der regionale Biopark wird über die Regionalen Gränze und die Vorranggebiete für den geschützten Status geregelt. Seine genaue Lage ist Karte 2 des Landschaftsplans zu entnehmen.

Anlage 3

PS_2.4.3.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1758: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach	<p>Die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen ermöglicht eine flächen- und ressourceneffiziente Siedlungs- und Verkehrsentwicklung: Erst durch Bündelung von Funktionen (auch der des Wohnens) werden Infrastrukturen optimal ausgenutzt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt größerer zusammenhängender Freiräume. Weiterhin ist dies auch Grundlage für einen leistungsfähigen ÖPNV und damit für die Mobilitätswende.</p> <p>Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglicht werden, ihre gewachsene Strukturen zu erhalten und organisch weiterzuentwickeln. Dabei soll sich der Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem inneren Bedarf (z.B. Erweiterung ortsansässiger Betriebe) ergeben. Ein darüber hinausgehender Bedarf auf Grundlage von Wanderungsgewinnen und für größere Gewerbesiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen in Gemeinden mit Eigenentwicklung würde hingegen zu einer ungesteuerten Siedlungstätigkeit führen, bei der es zu einer verstärkten Zersiedlung durch große Baugebiete sowie neue Straßen und zu einer Verzerrung der Einzugsgebiete von infrastrukturellen Einrichtungen kommen würde. Die spezifischen Qualitäten von Gemeinden mit Eigenentwicklung wie dörflich geprägte Strukturen, attraktive Landschaftsbilder, Erholungs- und ggf. Tourismusfunktion würden unter solchen Rahmenbedingungen zudem erheblich beeinträchtigt werden. Der interkommunale Wettbewerb darf nicht auf die Frage der Anrechnung von Wanderungsgewinnen reduziert werden. Vielmehr können Gemeinden mit Eigenentwicklung durch die oben erwähnten Qualitäten profitieren. In den bestehenden baulichen Strukturen von Gemeinden mit Eigenentwicklung ergeben sich zudem ausreichende Möglichkeiten für Wohnraum und Arbeitsplätze auch für von auswärts zuwandernde Personen.</p>	Kenntnisnahme

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1759: PS_2.4.3.	Bürgermeisteramt Weisenbach	Kenntnisnahme
<p>Die letzten Jahre haben auch in Weisenbach einen spürbaren Wandel in Bezug auf die Nachfrage nach Baugrundstücken gebracht. Während es noch vor sechs bis acht Jahren etwas schwieriger war, Baugrundstücke in Weisenbach zu veräußern, gibt es aktuell auf dem Markt quasi keine verfügbaren Baugrundstücke mehr; die Nachfrage bei der Verwaltung ist trotz alledem sehr hoch.</p>		
Nr. 1760: PS_2.4.3.	Bürgermeisteramt Weisenbach	Kenntnisnahme
<p>Was die Bevölkerungsentwicklung angeht wird im Demografiebericht 2012 des Regionalverbandes für den Zeitraum 2001 - 2010 von einer Bevölkerungsentwicklung für Weisenbach -1% / +1% ausgegangen. Unter Einberechnung vielfältiger verschiedener Faktoren wurde für die zukünftige Entwicklung in diesem Demografiekonzept für Weisenbach in der Vorausberechnung 2008 bis ins Jahr 2030 eine Veränderung um - 7,6% oder absolut - 198 Einwohnern prognostiziert.</p>		
Nr. 1761: PS_2.4.3.	Bürgermeisteramt Weisenbach	Kenntnisnahme
<p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach weist darauf hin, dass noch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach vor wenigen Jahren zur Bevölkerungsentwicklung die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes und als Basis hierzu der Zensus vom 09.05.2011 herangezogen wurden.</p>		

PS_2.4.3.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 1762: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach</p> <p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach erklärt, dass die Bevölkerungsvorausrechnung bis ins Jahr 2030, ausgehend vom Ausgangsjahr 2012 mit 2.487 Einwohnern einen deutlichen Rückgang auf voraussichtlich 2.284 Einwohnern im Jahr 2030 prognostiziert. Laut entsprechender Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes wird, aufbauend auf den Bevölkerungsstand zum 31.12.2017 mit 2.489 Einwohnern mit entsprechender Wanderung für das Jahr 2035 eine Bevölkerungszahl von 2.483 Einwohnern vorausgerechnet. Dies bedeutet eine etwa gleichbleibende Entwicklung. Wenn man zum Stichtag 31.12.2020 die hieraus prognostizierte Einwohnerzahl von 2.497 mit der tatsächlichen Einwohnerzahl von 2.531 vergleicht, wird deutlich, dass Weisenbach entgegen den Vorausberechnungen einen leichten Zuwachs zu verzeichnen hat. Dieser begründet sich größtenteils auch auf entsprechender Wanderung (Zuzug).</p>		Kenntnisnahme
<p>Nr. 1763: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach</p> <p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach sieht in der Nichtausweisung als Siedlungsbereich und der damit verbundenen Nichtaufnahme in der Tabelle der Entwicklungsachse Rastatt - Freudenstadt einen erheblichen Nachteil gegenüber den benachbarten Kommunen, da für Weisenbach mangels der entsprechenden Schwerpunktfunktion bei der Flächenermittlung zur Ausweisung von Siedlungsflächen keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden dürfen.</p>	<p>Aufgrund der naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten ist in der Gemeinde Weisenbach eine verstärkte und schwerpunktmäßige Siedlungstätigkeit schwierig. Die in Weisenbach vorgesehenen Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung berücksichtigen die naturräumlichen Gegebenheiten und können im Rahmen der Eigenentwicklung umgesetzt werden.</p>	Kenntnisnahme
<p>Nr. 1764: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach</p> <p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach verdeutlicht, dass die unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen und die Entwicklung der Bevölkerungszahl in den letzten 2 - 3 Jahren deutlich den Bedarf an Bauflächen aufgrund erfolgter Wanderungsgewinne nach Weisenbach aufzeigt.</p>		Kenntnisnahme

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1765: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach Das Bürgermeisteramt Weisenbach erläutert, dass wenn man alleine, das Baugebiet „Birket“, welches um 2001 erschlossen wurde, betrachtet, mehr als 50% der dort erfolgten Wohnhausneubauten mit Zuzug und somit Wanderungsgewinnen verbunden sind.	Aus der Zuwanderungsstruktur von Neubaugebieten für Wohnen aus der Vergangenheit kann kein Bedarf für neue Bauflächen abgeleitet werden. Teilweise handelt es sich um Bauflächen, die aus älteren Flächennutzungsplänen entwickelt wurden. Auch ist die Zuwanderungsstruktur in Neubaugebieten kein Kriterium für die Einordnung von Kommunen und Ortsteilen in Siedlungsbereiche bzw. Orte mit Eigenentwicklung. Damit sollen Verfestigungen von Fehlentwicklungen vermieden werden.	Kenntnisnahme
Nr. 1766: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach Das Bürgermeisteramt Weisenbach erläutert, dass eine stabile Einwohnerzahl auf gleichbleibendem Niveau nur durch Wanderungsgewinne erreicht werden kann. Dies ist zwingend erforderlich, um die vor Ort vorhandene gute Infrastruktur zu stärken und zu erhalten.	Gemäß 2.4.3 Z (1) können bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs in Orten außerhalb der Siedlungsbereiche die Wanderungsgewinne nicht berücksichtigt werden. Dennoch kann eine stabile Einwohnerzahl gehalten werden, da auch in Gemeinden mit Eigenentwicklung bei der Bedarfsermittlung der Rückgang der Belegungsdichte (0,3% pro Jahr - auch als fiktive Bevölkerungsentwicklung bezeichnet) auf Basis der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung des FNP zu berücksichtigen ist, aus dem, wenngleich in geringer Dimension, ein Wohnbauflächenbedarf begründet werden kann. Mit der Ausweisung der für den fiktiven Einwohnerzuwachs aufgrund des Rückgangs der Belegungsdichte erforderlichen Wohnbauflächen kann die Einwohnerzahl in Gemeinden mit Eigenentwicklung stabil gehalten werden. Für Weisenbach (2.500 Einwohner) ergibt sich daraus ein Bedarf von etwa 2,0 ha für einen Zeitraum von 15 Jahren.	Kenntnisnahme
Nr. 1767: PS_2.4.3. Bürgermeisteramt Weisenbach Das Bürgermeisteramt Weisenbach verdeutlicht, dass vor dem Hintergrund der oben genannten Darstellungen einer stärkeren tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung als in der vorletzten Vorausrechnung des Stat. Landesamts BW angenommen, die Gemeinde Weisenbach Wert darauf legt, dass durch entsprechende Ausweisung im Regionalplan Wanderungsgewinne Berücksichtigung finden, um die dringend benötigten Siedlungsflächen ausweisen zu können.	Auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung werden Entwicklungsspielräume durch Siedlungserweiterungsflächen im Regionalplan ermöglicht. Bei den Wohnbauflächenbedarfsnachweisen im Rahmen der Flächennutzungsplanung können aktuelle Bevölkerungsvorausrechnungen und Abweichungen mit der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Bewertung lokalspezifischer Sondersituationen berücksichtigt werden.	nicht folgen
Nr. 2754: PS_2.4.3.(1) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat zu Plansatz 3.2.3 Z (2) W einen redaktionellen Hinweis. Das erste „sind“ (vor „[...] und Lärmemissionen [...]“) ist zu streichen.		folgen Das Wort wird gestrichen.

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 2017: PS_3.1.2. BUND-Regionalgeschäftsstelle		Kenntnisnahme
xvi. Karlsdorf-Neuthard In den letzten Jahren hat in Karlsdorf-Neuthard eine vermehrte Bautätigkeit stattgefunden, insbesondere sind zahlreiche Einfamilienhäuser entstanden. Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde, die weitere Ausweisung von 41,4 ha neue Baugebiete. Gegenüber dem Regionalplan 2003 werden in dem neuen Entwurf einige Grünzäsuren geopfert, dies wird unsererseits abgelehnt.	Zur regionalplanerischen Vorbereitung künftiger Siedlungsflächen sowie aufgrund der Notwendigkeit, der Bauleitplanung ausreichend Entwicklungsspielräume zu geben, werden vereinzelt nach Abwägung mit den Belangen des Freiraunschutzes Teilgebiete von Grünzäsuren zurückgenommen. Der Flächenumfang der Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard insgesamt wird von 41,2 ha in der ersten Offenlage um 36 Prozent auf 26,4 ha reduziert.	
Nr. 1595: PS_3.1.2. Stadtverwaltung Lichtenau		nicht folgen
Eine zentrale Forderung bleibt nach wie vor die Anpassung der Grünzäsur zwischen den Stadtteilen Lichtenau und Scherzheim. Hier muss auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, für die bestehenden bereits ansässigen Gewerbebetriebe im GE Lichtenau entsprechende Erweiterungsflächen bereit zu stellen.	Die Grünzäsur zwischen Lichtenau und Scherzheim hat in den vergangenen Jahren mehrfach durch geringfügige Erweiterungen für ansässige Betriebe ,sowohl in Lichtenau als auch in Scherzheim, Reduzierungen erfahren. Sie beträgt hier z.T. nur noch 260 m und ist in ihrer Abgrenzung endgültig ausgeformt. Andernfalls wäre ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gewährleistet.	
Nr. 1769: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
Zum Themenbereich „regionale Freiraumstruktur“ Aus der entsprechenden Kartierung müssen wir feststellen, dass für die regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen „Birket 2“ und „Untere und Obere Schiechtau“ eine Betroffenheit durch zusätzliche Ausweisung als Gebiet für Kaltluftabfluss gegeben ist. Zusätzlich ergeben sich durch bis unmittelbar an die bereits bestehenden Wohnbauflächen heranreichende Ausweisungen als Grünzäsuren Probleme, wenn wir als Gemeinde Teilflächen durch entsprechende Abrundungen in Siedlungsbereiche umwandeln wollen. Wir gehen davon aus, dass durch Grünzäsuren und / oder Gebiete für Kaltluftabfluss Entwicklungsmöglichkeiten in bereits ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen oder in Flächen, welche wir noch abrunden möchten, ausgeschlossen oder zumindest erschwert werden.	siehe Argument 1772	

Anregungen/Bedenken	Bewertung Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 1770: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
<p>Weisenbach hat in den zurückliegenden Jahren durch vielfältige Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung sowie in der Offenhaltung der Mindestflur vielfältige Verbesserungen für den Kaltluftabfluss aus den Schwarzwaldhochlagen durch die Murgseitentäler erreicht. Somit wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten schon ein wesentlichen Beitrag geleistet, von welchem auch die Städte und Gemeinden entlang der Rheinschiene entsprechend profitieren.</p>		
Nr. 1771: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach	siehe Argument 1772	Kenntnisnahme
<p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach teilt mit, dass der Kaltluftabfluss durch die Beseitigung von Bewuchs und Sukzessionsgehölze in den Murgseitentälern erheblich verbessert wurde. Es kann jedoch nicht sein, dass dadurch nun für potenzielle Siedlungsbereiche eine Benachteiligung eintritt, indem Grünzäsuren und Kaltluftabflussbereiche bis an die potenziellen Siedlungsgebiete herangezogen werden.</p>		
Nr. 1772: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		nicht folgen
<p>Die Gemeinde Weisenbach spricht sich daher gegen die Ausweisung von Grünzäsuren bis unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen und Gebiete für Kaltluftabfluss ebenfalls bis unmittelbar an die Siedlungsflächen bzw. teilweise sogar in bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen aus.</p> <p>In Gebieten für Kaltluftabfluss ist eine Bebauung nicht ausgeschlossen. Es soll lediglich darauf geachtet werden, dass die Kaltluftabflüsse nicht beeinträchtigt werden. Grünzäsuren werden festgelegt, um die wenigen verbleibenden Freiräume, die das Siedlungsband im Murgtal gliedern, erhalten bleiben. Mit den Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen trägt der Entwurf des Regionalplans der kommunalen Planungshoheit angemessen Rechnung indem er räumliche Spielräume für die künftige Siedlungsentwicklung freihält.</p>		
Nr. 1773: PS_3.1.2. Bürgermeisteramt Weisenbach		Kenntnisnahme
<p>Das Bürgermeisteramt Weisenbach bittet, diese Themenbereiche zu berücksichtigen, denn es gilt durch maßvolle Schaffung von Siedlungserweiterungen bzw. Abrundungen der bereits bestehenden Siedlungsgebiete Wohnbauflächen zu schaffen, mit welchen die Einwohnerzahl der Gemeinde auf dem heutigen Niveau gehalten werden kann und damit die Infrastruktur im Ort gestärkt wird.</p>		
Nr. 753: PS_3.1.2.(2) Kanu-Verband Baden-Württemberg e. V.		Kenntnisnahme
<p>Der Kanuverband Baden-Württemberg e. V. teilt mit, dass von den Grünzäsuren nur das Bootshaus der Kanuabteilung Ubstadt betroffen ist.</p> <p>s. Nr. 752</p>		